

Stadt Oldenburg  
- Der Oberbürgermeister -  
Stadtbaurätin Christine-Petra Schacht  
Industriestraße 1  
26121 Oldenburg

per Email: [baudez@stadt-oldenburg.de](mailto:baudez@stadt-oldenburg.de)

Oldenburg, 19.03.2024

Sehr geehrte Frau Schacht,

das beratende Mitglied ADFC Oldenburg stellt den Antrag auf Aufnahme des Tagesordnungspunkts

**„Verbesserung der Situation für den Rad- und Fußverkehr in der Straße Stau“**

für die nächste Verkehrsausschusssitzung am 03.04.2024.

**Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird gebeten, Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung der heutigen, beengten und gefahrenträchtigen Situation für den Rad- und Fußverkehr in der Straße Stau zu entwickeln und zeitnah dem Ausschuss vorzustellen.

**Begründung**

Die Hafenpromenade wurde vor kurzem für den Radverkehr gesperrt, was im Grundsatz begrüßt wird. Seither muss der Radverkehr über die Straße Stau fahren. Besonders verkehrsgefährdend ist eine Engstelle in einem Abschnitt in Höhe Haus Nr. 41 (Brauhaus „Ols“), der seither von deutlich mehr Radfahrenden zu benutzen ist. Die dort vorhandene Breite liegt etwa 1,00 m (netto), die erforderliche Breite<sup>1</sup> beträgt minimal 2,50 m (netto) bzw. nach städtischen Standards<sup>2</sup> 3,00 m. Problematisch und kaum berechenbar ist der in der Engstelle gelegene Ausgang aus dem „Ols“-Brauhaus (Abbildung 1). Der Konflikt wird durch die den Engstellenbereich nutzenden Fußgänger\*innen weiter verschärft (Abbildung 2). In Abbildung 3 ist zu erkennen, dass es sich formal um reinen Radweg (Zeichen 237 StVO) handelt, über den (notwendigerweise) auch die Zu Fuß Gehenden laufen, deren Weg unvermittelt vor der Engstelle endet.

Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) schlagen für Engstellen verschiedene Maßnahmen vor; so käme für die hier dargestellte Situation in Betracht:

*An Engstellen ist der Fuß- und Radverkehr besonders zu schützen. So sollte geprüft werden, ob die Engstelle beseitigt werden kann oder ob ein Wechsel der Führungsform möglich ist. [...] Notwendige Wechsel der Radverkehrsführung werden frühzeitig vor Engstellen eingeleitet. Übergänge vom Radweg auf die Fahrbahn im Mischverkehr [...] werden baulich gesichert.*

Bei Führung des Radverkehrs in der Fahrbahn<sup>3</sup> fordert der ADFC-Bundesverband aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Tempolimit von 30 km/h (Zeichen 274 StVO), gleichzeitig sind analog Auguststraße Radpiktogramme vorzusehen. Zu berücksichtigen ist die Tempo 30-Zone in der

<sup>1</sup> Dazu führt die ERA 2010 aus: *Die Breite hängt von der Nutzungsintensität im Rad- und Fußgängerverkehr ab [...] und beträgt bei geringer Nutzung mindestens 2,50 m. Für Sicherheitstrennstreifen zwischen gemeinsamen Geh- und Radwegen [...] und der Fahrbahn gelten die gleichen Maße wie für Radwege [...].*

<sup>2</sup> Der Mobilitätsplan Oldenburg 2030 - Teilkonzept Radverkehr nennt eine Mindestbreite von 3,00 m.

<sup>3</sup> Nach ADFC-Erhebungen wird von 70% der Radfahrenden eine gesicherte Führung anstelle von Mischverkehr bevorzugt.

Straße Stau östlich der Güterstraße (Kontinuität der Radverkehrsführung). In diesem Kontext sollte auch die Situation des gegenläufigen Radwegs zwischen Stautorkreisel und Rosenstraße, der die Mindestbreite<sup>4</sup> unterschreitet und zudem einen - mit einfachen Mitteln korrigierbaren - Engpass im Bereich eines Baumstandorts aufweist (Abbildung 4), verbessert werden. Eine Übersicht der Gesamtsituation zeigt Abbildung 5. Im Übrigen regen wir die Öffnung der Hafensperrung in Zeiten geringen Fuß-/Radverkehrsaufkommens an. Ein Einstieg in Verbesserungsmaßnahmen kann in der Anwendung eines Verkehrsversuchs<sup>5</sup> liegen.

Wir bitten Sie, den ADFC wie auch das beratende Mitglied VCD, das den Antrag ausdrücklich unterstützt, bei den weiteren Schritten zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Birgit Burkhardt  
Vorsitzende

gez. Christian Lüdke  
Stv. Vorsitzender

## ANHANG

### Fotodokumentation



Abbildung 1



Abbildung 2

<sup>4</sup> Der Mobilitätsplan Oldenburg 2030 - Teilkonzept Radverkehr nennt als Standard eine Mindestbreite von 3,00 m.

<sup>5</sup> In § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO heißt es dazu:

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie [...]

6. zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen.



Abbildung 3



Abbildung 4

### Übersichtsplan zur Gesamtsituation

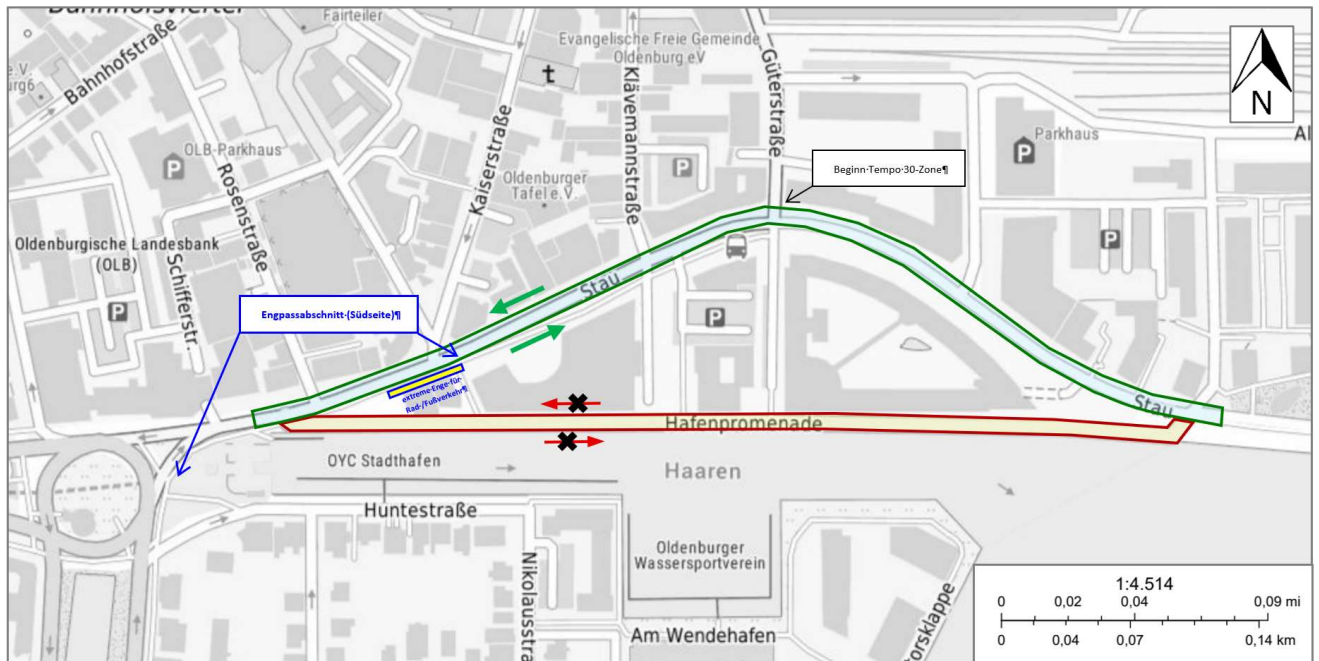


Abbildung 5: Stau/Hafenpromenade (Kartenquelle: Stadtplan Oldenburg, <https://gis4ol.oldenburg.de/Stadplan/index.html>)